

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikations- und Transponderpflicht in Freiburg
(Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ
anlässlich einer Sportveranstaltung**

vom 13. Januar 2026

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich eines UEFA-Europa-League-Spiels in Freiburg wird im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) festgelegt:

RMZ/TMZ „Freiburg“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

48 09 02 N 007 35 57 O - in Uhrzeigerrichtung auf einem Kreisbogen mit einem Radius von 12NM um 48 01 25 N 007 49 46 O - 47 54 47 N 007 34 54 O - entlang der deutsch-französischen Grenze - 48 09 02 N 007 35 57 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Am 22. Januar 2026 von 14:45 Uhr UTC bis 22:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen –soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht betroffen ist– werden von der Landespolizei Baden-Württemberg festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenzen 128,950 MHz (LANGEN INFORMATION) und 124,700 MHz (ZURICH INFORMATION) erfragt werden.

1.4 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ „Freiburg“ sind der Luftraum D Basel und das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R „Freiburg“.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Bundeswehr,
- b) Flügen der Polizei und im Auftrag der Polizei,
- c) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutzeinsatz,
- d) Ambulanzflügen sowie von

e) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen POLICE INFO zu nutzen und den Transpondercode A3773 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist POLICE INFO einen alternativen SSR-Code zu.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Baden-Württemberg weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 13. Januar 2026

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0080

Im Auftrag



Timo Steinhoff